



LUDWIGSBURG

# Satzung

der Stadt Ludwigsburg über die Erhebung der

Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

gültig ab 01.01.2021

# **Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer der Stadt Ludwigsburg (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), jeweils in der gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg in der Sitzung vom 27.07.2016/ 01.12.2020 folgende Satzung/ Änderungssatzung beschlossen:

## **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Ludwigsburg erhebt Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

## **§ 2 Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt:

### 1. für die Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) ab dem Kalenderjahr 2021 auf 445 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) ab dem Kalenderjahr 2021 auf 445 v.H.

### 2. für die Gewerbesteuer

- a) für die Kalenderjahre 2021 bis 2023 auf 395 v.H.
- b) ab dem Kalenderjahr 2024 auf 385 v.H.

der Steuermessbeträge.

### **§ 3 Geltungsdauer**

(aufgehoben)

### **§ 4 Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.<sup>1</sup>

Ludwigsburg, 01.12.2020

gez.

Dr. Matthias Knecht

Oberbürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

---

<sup>1</sup> Die Änderung der §§ 2 und 3 tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Ludwigsburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Stadt Ludwigsburg achtet die Gleichstellung von Männern und Frauen und setzt sich für diese auch aktiv ein. Dennoch verwendet diese Satzung bei personenbezogenen Formulierungen ausschließlich die männliche Schreibform. Dies steht nicht im Widerspruch zu den Anstrengungen der Stadt Ludwigsburg, die Gleichstellung von Männern und Frauen zu stärken, sondern ist ausschließlich der besseren Lesbarkeit geschuldet.